

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde, Kontrollrat

Abänderung des Befehls Nr. 4

Einziehung von Literatur und Werken national-sozialistischen und militaristischen Charakters

Der Kontrollrat erläßt folgenden Befehl:

Der Befehl Nr. 4 des Kontrollrates wird durch Hinzufügung des folgenden Paragraphen abgeändert:

6. Die Zonenbefehlshaber (in Berlin die Alliierte Kommandantur) können eine begrenzte Anzahl von Exemplaren der laut Artikel I verbotenen Schriften für Forschungs- und Studienzwecke von der Vernichtung ausnehmen. Diese Schriften sind in besonderen Räumlichkeiten aufzubewahren, wo sie, jedoch unter strenger Aufsicht der Alliierten Kontrollbehörde, von deutschen Wissenschaftlern und anderen Deutschen, die die entsprechende Erlaubnis von den Alliierten erhalten haben, eingesehen werden können.

Die Zonenbefehlshaber haben sich untereinander vermittels der Organe des Kontrollrates hinsichtlich der Anzahl und der Titel, des Aufbewahrungsorts und des Verwendungszweckes dieser Schriften Kenntnis zu geben.

Ausgefertigt in Berlin, am 10. August 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Befehls sind von

Joseph T. McNarney, General,
Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force,
P. Koenig, Armeegeneral,
V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion,
unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 34

Auflösung der Wehrmacht

Auf Grund des Abschnitts I, Absatz 1 der Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I

Die deutschen Kriegsämtler: das Oberkommando der Wehrmacht (OKW), das Oberkommando des Pleeres (OKH), das Reichsluftfahrtministerium (RLM) und das Oberkommando der Kriegsmarine (OKM), alle deutschen Streitkräfte zu Lande, zur See und in der Luft, mit allen ihren Gliederungen, Stäben und Einrichtungen, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservekorps, der Militärschulen, der Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer und aller anderen militärischen und militärähnlichen Organisationen sowie aller Vereine und Vereinigungen, die der Aufrechterhaltung der militärischen Tradition in Deutschland dienen, werden hiermit als aufgelöst und völlig liquidiert betrachtet und für ungesetzlich erklärt.

Artikel II

Die Aufrechterhaltung, Bildung und Wiedererrichtung irgendeiner der in Artikel I aufgezählten Dienststellen oder Organisationen, gleichgültig unter welcher Bezeichnung und in welcher Form, sowie die zukünftige Übernahme aller oder einzelner Funktionen dieser Dienststellen oder Organisationen durch andere Dienststellen werden verboten und für gesetzwidrig erklärt.

Artikel III

Sämtliche die Organisation der Wehrmacht und der militärähnlichen Verbände betreffenden gesetzlichen Vorschriften sowie alle Gesetze, Befehle, Dienstweisungen, Erlasse, Anordnungen und Verordnungen, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung und sonstige gesetzliche Bestimmungen über Militärdienst, die Registrierung der Militärdienstpflichtigen, die Ausbildung, die Disziplinargewalt, die Uniformen, die Auszeichnungen, die rechtliche und wirtschaftliche Stellung und die Vorrechte von Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, von Mitgliedern militärähnlicher Organisationen und deren Familien werden hiermit aufgehoben.

Artikel IV

Das gesamte Vermögen jeglicher Art, das den in Artikel I dieses Gesetzes aufgezählten Organisationen gehört, unterliegt auf Befehl des Zonenbefehlshabers der Einziehung.

Artikel V

Wer irgendeine Bestimmung dieses Gesetzes verletzt oder zu verletzen versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung durch ein Gericht der Militärregierung aus und denjenigen Strafen, einschließlich, der Todesstrafe, welche das Gericht verhängt.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. August 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

Lucius D. Clay, Generalleutnant,
B. H. Robertson, Generalleutnant
Bapst, Generalmajor,
V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion,
unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 35

Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeitert

Zum Zwecke der Verhütung und der Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Organisationen entstehen, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz: